

Interessengemeinschaft Behinderter u.  
nichtbehinderter Studenten c/o BbS  
Fb 13 Universität Dortmund Postfach 500500  
Emil-Figge-Str. 50 - 4600 Dortmund 50  
Tel. 0231/755 2848



Postanschrift: Postfach 500500, 4600 Dortmund 50

An die  
Abgeordneten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf 1



Zu erreichen mit der  
S-Bahn-Linie S 1  
Haltestelle "Dortmund Universität";  
H-Bahn im Universitätsbereich

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

4600 Dortmund, den

18.8.87

Betr.: Novelle des WissHG des Landes Nordrhein-Westfalen 1987  
Hier: Anpassungsvorschläge zur Berücksichtigung behinderter  
Studierender bei der Novellierung des WissHG  
Forderungen behinderter Studierender

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

da bei der Anhörung zur Novelle des WissHG am 1./2.7.1987 im Düsseldorf Landtag kein betroffener behinderter Student angehört wurde, sehen wir, die Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studenten an der Universität Dortmund, uns veranlaßt, Ihnen unsere Vorstellungen zur Gesetzesnovelle schriftlich vorzutragen. Die in der Anlage befindlichen Anpassungsvorschläge sichern behinderten Studenten ein chancengleiches Studium und müssen daher unbedingten Eingang in die Gesetzesnovelle des WissHG finden.

Bei unseren Vorstellungen handelt es sich um eine Verbesserung der grundsätzlichen Studienbedingungen behinderter Studierender und um eine Verbesserung der Stellung des Behindertenbeauftragten. Die Berücksichtigung behinderter Studierender bei der Festlegung der Bedingungen der Zugangs- und Weiterbildungsregelungen und eine geetliche Verankerung

1317/2

- 2 -

von Studien- und Prüfungsmodifikationen stellen sich als ein erforderlicher Nachteilsausgleich ebenso dar wie die Schaffung der Voraussetzungen für ein flächendeckendes Beratungsangebot für behinderte Studierende.

Wir fordern Sie daher auf, unsere Vorschläge bei der Neugestaltung des WissHG zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Gertud Ripsche

Anlage

Anpassungsvorschläge zur Berücksichtigung Behinderter bei der  
Novellierung des WissHG

Im § 3 wird Satz 1 folgendermaßen ergänzt: "und wirken darauf hin, daß die für behinderten Studierenden bestehende Nachteile beseitigt werden".

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: „10. eine die Belange von Behinderten berücksichtigende Planung von Hochschuleinrichtungen, insbesondere auch durch Schaffung der Zugänglichkeit zu Hochschuleinrichtungen.“

§6 Abs. 1 im Punkt 2 wird wie folgt ergänzt: "dabei sind die Belange Behinderter zu berücksichtigen."

Nach den neueinzufügenden § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt: „  
§ 23 b Beauftragte(r) für behinderte Studierende. Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 3 ist ein(e) Beauftragte(r) für behinderte Studierende zu bestellen.“

Der/die Beauftragte(r) für behinderte Studierende initiiert, führt durch und kontrolliert Maßnahmen an der Hochschule, die Behinderten ein Studium ermöglichen, das ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird und die Nachteile ausgleicht. Ihm/ihr werden die für diese Aufgabe notwendigen Kompetenzen übertragen; (er/sie wird in ausreichendem Umfang von seinen (ihren) sonstigen Dienstaufgaben freigestellt). Ihm/ihr ist bei allen Angelegenheiten, welche die Belange behinderter Studierender berühren, Gelegenheit zur Information und beratende Teilnahme in den Hochschulgremien zu geben. Er/sie hat Vetorecht bei allen Zuwiderhandlungen nach § 3 Abs. 3."

§ 66 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: "oder soweit eine besondere soziale Härte vorliegt.

Im § 67 Abs. 2 werden a) und b) gestrichen.

Im § 81 Abs. 3 wird der Satz 2 folgendermaßen erweitert:

"Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges oder aufgrund besonderer sozialer Gründe insbesondere bei Vorliegen einer Behinderung, auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen."

§ 82 Abs. 1 Satz 1 wird folgendermaßen ergänzt: "Die Hochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen und struktureller Erfordernisse, sie berücksichtigt dabei insbesondere die Situation behinderter / chronisch kranker Studierender. Sie sorgt für ein ausreichendes Angebot an Sozialberatung."

§ 85 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt: "Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen; die spezifischen Bedürfnisse Behinderter sind hierbei einzubeziehen; sie soll ein weitgehend gemeinsames Grundstudium in verwandten Studiengängen fördern."

In § 85 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt: "Die Studienordnung ermöglicht behinderten Studenten Modifizierungen des Studien- und Prüfungsverlaufs entsprechend ihrer Beeinträchtigungen."

§ 86 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: "... zu treffen, hierbei sind die Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen."

§ 89 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt: "... übersteigt; Bewerber mit besonderen sozialen Härten, insbesondere einer Behinderung, sind hierbei in ausreichendem Maße vorrangig zu berücksichtigen."

§ 89 Abs. 5 aus der Regierungsvorlage des Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum WissiG wird Satz 2 folgendermaßen erweitert; X

In § 91 Abs. 2 wird angefügt: "16. die grundsätzliche Möglichkeit, Art- und Dauer von Prüfungsleistungen und Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen den besonderen Bedürfnissen Behinderter anzunassen."

§ 108 Abs. 3 Satz 1 wird folgendermaßen ergänzt: "... verstößt, oder wenn die Belange behinderter Studierender nicht ausreichend Berücksichtigung finden."